

Bevölkerung und Sicherheit**1****Polizei****1.07****Diverses****1.07.07**

Allgemeinverfügung: 2026-02

Geschäftsnummer: 2026-617

Verlängerung des allgemeinen Feuer- und Feuerwerksverbots auf dem Gemeindegebiet Kilchberg; Verfügung vom 31. Juli 2026**Ausgangslage**

Mit Allgemeinverfügung vom 21. Juli 2026 wurde auf dem gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Kilchberg ein allgemeines Feuer- und Feuerwerksverbot angeordnet. Dieses gilt bis Montag, 3. August 2026, 12.00 Uhr.

Die Trockenheit hält weiterhin an. Trotz vereinzelter Niederschläge hat sich die Situation nicht nachhaltig entspannt. Die Böden und die Vegetation sind nach wie vor stark ausgetrocknet und die aktuellen Wetterprognosen lassen keine wesentliche Verbesserung der Brandgefahr erwarten. Die Gefahr, dass bereits kleine Zündquellen Vegetationsbrände verursachen, besteht weiterhin in erheblichem Masse.

Das kantonale Feuerverbot für Wald und Waldesnähe bleibt unverändert in Kraft.

Erwägungen

Die tatsächlichen Verhältnisse, welche zum Erlass der Allgemeinverfügung vom 21. Juli 2026 geführt haben, bestehen unverändert fort. Die anhaltende erhebliche Brandgefahr rechtfertigt weiterhin ein allgemeines Feuer- und Feuerwerksverbot auf dem gesamten Gemeindegebiet.

Zum Schutz der Bevölkerung, der natürlichen Lebensräume sowie erheblicher Sachwerte ist die Verlängerung der bestehenden Massnahmen erforderlich und verhältnismässig.

Die Erwägungen der Allgemeinverfügung vom 21. Juli 2026 gelten im Übrigen unverändert weiter.

Da die erhebliche Gefährdungslage weiterhin besteht, ist auch die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verlängerungsverfügung erforderlich. Einem allfälligen Rekurs ist deshalb gestützt auf Art. 25 Abs. 3 VRG die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Die Ressortvorsteherin Sicherheit/Sport v e r f ü g t :

1. Die mit Allgemeinverfügung vom 21. Juli 2026 angeordneten Verbote und Ausnahmen gelten unverändert weiter. Die Geltungsdauer wird bis **Montag, 17. August 2026, 12.00 Uhr**, verlängert.

2. Die Verlängerung des allgemeinen Feuer- und Feuerwerksverbots wird mit einer Medienmitteilung bekannt gemacht sowie im Thalwiler Anzeiger publiziert.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich und in dreifacher Ausfertigung beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird gemäss Art. 25 Abs. 3 VRG die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Widerhandlungen gegen das allgemeine Feuer- und Feuerwerksverbot werden gemäss der kommunalen Ordnungsbussenliste, Art. 4 und Art. 16, mit einer Ordnungsbusse von CHF 150.00 resp. CHF 100.00 geahndet, sofern die Missachtung durch die Polizei festgestellt wurde. Ansonsten erfolgt eine Verzeigung an das Statthalteramt Horgen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
Externe Stellen (per E-Mail)
 - Bezirksgemeinden
 - Kantonspolizei Zürich
 - Kommandant Feuerwehr Kilchberg-RüschlikonInterne Stellen (per E-Mail)
 - Gemeinderat
 - Gemeindeschreiber
 - Leiter Abteilung Tiefbau/Werke
 - Leiter Bereich Werkhof
 - Bereich Präsidiales
 - Gemeindepolizei Kilchberg

GEMEINDE KILCHBERG

Marina Meister
Ressortvorsteherin Sicherheit/Sport

Patrick Guggisberg
Leiter Abteilung Sicherheit/Sport